

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0056/21	24.02.2021
zum/zur		
F0025/21 SPD-Stadtratsfraktion Stadträtin Brandt		
Bezeichnung		
Umgang mit den Servicepauschalen im Zusammenhang mit der Essenversorgung in Kindertagesstätten und Horten in kommunaler und freier Trägerschaft		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.03.2021

Auf die Anfrage F0025/21 „Umgang mit den Servicepauschalen im Zusammenhang mit der Essenversorgung in Kindertagesstätten und Horten in kommunaler und freier Trägerschaft“ der SPD-Fraktion antwortet die Verwaltung wie folgt:

1. In welcher Form und Umfang werden diese Kostenübernahmen mit den freien Trägern vereinbart?

Sofern Träger noch nicht LQE-verhandelt sind, erfolgt die Finanzierung aus der Pauschale für übrige Kosten gem. DS0466/13, Anlage 1 und weiterführend DS0498/14. Eine konkrete Vereinbarung zu einzelnen Kostenarten erfolgt dabei nicht.

Bei den Trägern, welche bereits LQE-verhandelt sind, werden die Personalkosten der Reinigungs- bzw. Servicekräfte (entsprechend EG 2 oder EG 1) sowie die Finanzierung der tatsächlich entstandenen und wirtschaftlich eingesetzten Mittel mit den freien Trägern vereinbart.

2. Gibt es einen stadtweiten Standard für die Ermittlung und Anerkennung angemessener Kosten?

Im Rahmen der Richtlinienfinanzierung gibt es keinen Standard. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit jeglicher Kosten hat die Landeshauptstadt Magdeburg das Prinzip einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung zu berücksichtigen und insofern ausdrücklich auf die Umsetzung dieses Haushaltsgrundsatzes auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe hinzuwirken. Es ist eine einzelfallbezogene Vergleichsanalyse durchzuführen, d. h. es sind bspw. Fragen zu klären, wie "Wie hoch ist die Servicepauschale je Kind in den verschiedenen Einrichtungen?" und "Welche Gründe rechtfertigen möglicherweise höhere Kosten?" etc.

Nach dem Abschluss von den Vereinbarungen mit allen Trägern wird ein Standard festgelegt. Momentan wird sich bei den aufgeforderten ER auf die bereits abgeschlossenen Werte orientiert.

3. Beruht der anzuerkennende Kostensatz auf dem gesetzlichen Mindestlohn oder ist dieser an die Entgeltstufen des TVöD angelehnt?

Es wird der TVöD zugrunde gelegt.

Eine Angemessenheit der Aufwendungen bei den Reinigungsfirmen, welche einige TR im Einsatz haben, wird in Bezug auf Mindestlohn bzw. dessen Steigerung angenommen

4. Insofern die Ausreichung der Essensversorgung in den kommunalen Einrichtungen durch Servicekräfte organisiert ist, wie sind diese eingruppiert?

Die Eingruppierung der Servicekräfte erfolgt in die EG 2 (da auch im Bereich der Reinigung tätig).

5. Welche indirekten Kosten der Verpflegung entstehen rechnerisch durchschnittlich in städtischen Kindereinrichtungen je ausgegebener Tagesverpflegung?

Eine Kostenteilung der Ersatzbeschaffungen für Geschirr, Reinigungsmittel, Betriebskosten etc. der Küche ist aufwendig und wird daher nicht dargestellt.

6. Wie viele Stunden werden pro Woche für die Anstellung einer entsprechenden Servicekraft anerkannt? *Bitte die Bezugsgröße mit nennen, z.B. pro 100 Kinder.*

Es wird erst zwischen Hort- und Kindergartenverpflegung unterschieden und somit weitere Besonderheiten je Einrichtung analysiert.

In den großen Kindertageseinrichtungen werden zwei Servicekräfte mit je 0,875 VK eingesetzt, kleine Kindertageseinrichtungen mit zwei Servicekräften mit je 0,75 VK.

Am Beispiel der Kindertageseinrichtung Moosmutzel mit einer variablen Betriebserlaubnis zwischen 150 und 168 Kindern ergeben sich zwischen 25 und 28 Minuten Arbeitszeit je Kind und Woche.

Allerdings sind die Servicekräfte auch in der Reinigung tätig. Dies wäre, um eine differenzierte Aussage treffen zu können, zu teilen.

7. Gibt es derzeit ausstehende Vereinbarungen zur Übernahme der Servicepauschalen mit den freien Trägern aufgrund von Essenanbieterwechseln?

Hinsichtlich der Richtlinienfinanzierung werden keine solcher Vereinbarungen abgeschlossen, da die Finanzierung - wie oben erwähnt - aus der Pauschale für übrige Kosten erfolgt.

Es gibt auch keine ER, mit denen keine Vereinbarungen aufgrund der Uneinigkeiten im Bereich Essensverpflegung entstanden sind.